ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Januar 1988

zur Genehmigung des Programms im Rahmen der gemeinsamen Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft durch Verbesserung der Zucht von Fleischrinderrassen in bestimmten benachteiligten Gebieten Frankreichs gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 des Rates

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(88/171/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 des Rates vom 6. Mai 1986 zur Einführung einer gemeinsamen Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft durch Verbesserung der Zucht von Fleischrinderrassen in bestimmten benachteiligten Gebieten Frankreichs (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Außer für die Maßnahmen zur Selektion genetischer hochwertiger Zuchtbullen hat die französische Regierung am 31. Juli 1987 das Programm zur Förderung der Landwirtschaft durch Verbesserung der Zucht von Fleischrinderrassen in bestimmten benachteiligten Gebieten Frankreichs gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 vorgelegt und durch Mitteilung vom 13. November 1987 an die Kommission ergänzt.

Das Programm enthält die Angaben gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 und bewegt sich in dem in Artikel 1, 5 und 6 der Verordnung vorgesehenen Rahmen. Die Ziele der gemeinsamen Maßnahmen können somit verwirklicht werden.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 ist im Einvernehmen mit der Französischen Republik des Verfahren zur regelmäßigen Unterrichtung über den Verlauf des Programms festzulegen.

Der Ausschuß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) wurde zu den finanziellen Aspekten gehört.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses.

Entsprechend dem Wunsch des Mitgliedstaates, keine Verzerrungen zwischen den unter dieses Programm fallenden nördlichen Gebieten und den zum Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (2) gehörenden südlichen Gebieten des Zentralmassivs zu schaffen, ist das Programm mit Wirkung vom 1. August 1987 zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von der französischen Regierung vorgelegte Programm betreffend eine gemeinsame Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft durch Verbesserung der Zucht von Fleischrinderrassen in bestimmten benachteiligten Gebieten Frankreichs wird genehmigt.

Artikel 2

Das Verfahren zur regelmäßigen Unterrichtung durch die Französische Republik über den Verlauf des Programms gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 wird wie folgt festgelegt:

Die französische Regierung unterbreitet jährlich bis zum 31. Juli einen Bericht mit folgenden Angaben über den Stand der Arbeiten:

1. *Flurbereinigung*
   - — erfaßte Gebiete und Flächen,
   - — Anzahl der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe,
   - — im Verlauf des Rechnungsjahrs abgeschlossene Vorhaben,
   - — noch laufende Vorhaben;
   - — im Verlauf des Rechnungsjahres getätigte Ausgaben (in ECU),
   - — Gesamtausgaben seit Einsatz der Verordnung,
   - — prozentualer Anteil an den im Programm vorgesehenen Investitionen.
2. *Melioration von Weideland*
   - — Umfang der durchgeführten Meliorationen (Fläche),
   - — Art der durchgeführten Meliorationen,
   - — Anzahl der begünstigten Landwirte nach Art der Meliorationen im Rechnungsjahr;
   - — im Verlauf des Rechnungsjahrs getätigte Ausgaben (in ECU),
   - — Gesamtausgaben seit Einsatz der Verordnung,
   - — prozentualer Anteil an den im Programm vorgesehenen Investitionen.

(1) ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 1.

3. *Wasserbaumaßnahmen*

— Art und Umfang der durchgeführten Verbesserungen,

— Anzahl der durch die Arbeiten betroffenen Landwirte,

— Verzeichnis der laufenden Vorhaben,

— Bemerkung über Maßnahmen zur Erhaltung des natürlichen Raumes;

— im Verlauf des Rechnungsjahres getätigte Ausgaben (in ECU),

— Gesamtausgaben seit Einsatz der Verordnung,

— prozentualer Anteil an den im Programm vorgesehenen Investitionen.

4. *Verbesserung der Zuchtbedingungen*

— Art der im Verlauf des Rechnungsjahres durchgeführten Verbesserungen bei der Anschaffung von Material und der Tiergesundheit,

— Anzahl der begünstigten Landwirte;

— im Verlauf des Rechnungsjahres getätigte Ausgaben (in ECU),

— Gesamtausgaben seit Einsatz der Verordnung,

— prozentualer Anteil an den im Programm vorgesehenen Investitionen.

5. *Ländliche Infrastruktur*

Im Verlauf des Rechnungsjahres abgeschlossene Arbeiten für

— das landwirtschaftliche Wegenetz (Neu- und Ausbauten, Anzahl der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe),

— die Trinkwasserversorgung (Neu- und Ausbau, Anzahl der Begünstigten),

— die Stromversorgung (Neu- und Ausbau, Anzahl der begünstigten Landwirte);

— im Verlauf des Rechnungsjahres getätigte Ausgaben (in ECU),

— Gesamtausgaben seit Einsatz der Verordnung,

— prozentualer Anteil an den im Programm vorgesehenen Investitionen.

6. *Forstwirtschaftliche Maßnahmen*

— Art und Umfang der im Verlauf des Rechnungsjahres abgeschlossenen Vorhaben,

— Anzahl der betroffenen Landwirte;

— im Verlauf des Rechnungsjahres getätigte Ausgaben (in ECU),

— Gesamtausgaben seit Einsatz der Verordnung,

— prozentualer Anteil an den im Programm vorgesehenen Investitionen.

7. *Technische Verbesserung und Unterstützung*

— Anzahl der eingesetzten Fachkräfte,

— Bemerkungen über die Wirksamkeit der Unterstützung bei der Durchführung des Programms im Rechnungsjahr,

— Überlegung über die weitere Durchführung des Programms;

— im Verlauf des Rechnungsjahres getätigte Ausgaben (in ECU),

— Gesamtausgaben seit Einsatz der Verordnung,

— prozentualer Anteil an den in Programm vorgesehenen Investitionen.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. August 1987.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. Januar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident